



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. Januar 2023

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
43	Anerkennung einer Stiftung (Judith und Daniel Sochaczewski – Stiftung)	S. 49	45 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR S. 49
44	Anerkennung einer Stiftung (Mölders-Stiftung)	S. 49	

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

43 Anerkennung einer Stiftung (Judith und Daniel Sochaczewski – Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2285

Düsseldorf, den 12. Januar 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Judith und Daniel Sochaczewski - Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 03.01.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 49

44 Anerkennung einer Stiftung (Mölders-Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2287

Düsseldorf, den 13. Januar 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Mölders-Stiftung“

mit Sitz in Wesel gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29.12.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 49

45 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.03.58-6-63515/2021

Düsseldorf, den 13. Januar 2023

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg hat mit Datum vom 28.11.2022 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des

Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung der Kläranlage Duisburg-Hochfeld gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Kläranlage Duisburg-Hochfeld der Größenklasse 4, in dem Abwasser der Ortsteile Hochfeld, Wanheimerort, Wedau, Bissingheim und Teile von Dellviertel und Neudorf der Stadt Duisburg (für bis zu 92.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände von ca. 4 ha Größe.

Da die letzte größere Umbau- und Sanierungsmaßnahme auf der Kläranlage Duisburg-Hochfeld vor mehr als 25 Jahren durchgeführt wurde, besteht erheblicher Sanierungsbedarf für die Bereiche Bau-, Maschinen- und Elektrotechnik. Das übergeordnete Ziel der Maßnahme ist die Gesamtoptimierung und Sanierung des Abwasserweges der Kläranlage Duisburg-Hochfeld.

Neben der Reduzierung des Energiebedarfs durch Installation von betriebsstabilen, verfahrenstechnischen optimalen Abläufen sowie geeigneten Antrieben und Automatisierungen umfasst die Maßnahme insbesondere den Neubau einer Vorklärung, den Ersatz der vorhandenen Grobrechenanlage durch eine neue 2-straßige Feinrechenanlage und Rückbau der bisherigen Feinrechen einschl. Rechengutbehandlung, die Verlagerung der maschinellen Überschussschlammeindickung aus der bisherigen mobilen Einhausung in das vorhandene Feinrechengebäude sowie umfangreiche Betonsanierungen an den vorhandenen Becken und Sanierung der kompletten Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeltechnik.

Standort des Vorhabens

Die Kläranlage liegt im Stadtteil Hochfeld von Duisburg. Die Kläranlage liegt zu der einen Seite an einem industriell geprägten Stadtteil und zur

anderen Seite am neu entstandenen bzw. in Umsetzung befindlichen Rheinpark. Das Gelände ist anthropogen überformt. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Maßnahme nicht berührt. Durch die geplanten Änderungen bzw. Sanierungsmaßnahmen, die innerhalb des Kläranlagengeländes erfolgen, sind keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Jörg Strauch

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 49

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf